

- c) die periodischen Berichte und Analysen über die Planerfüllung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Kreditvertrag

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen der Bank und dem AHU sind durch Kreditverträge zu regeln.

(2) In den Kreditverträgen ist festzulegen

- a) die Höhe der Kredite,
- b) der Kreditzweck und die Deckung der Kredite durch Kreditobjekte,
- c) die Kreditfrist,
- d) die Verzinsung,
- e) die Art und der Umfang der Nachweise über die Einhaltung der Kreditbedingungen.

(3) In die Kreditverträge können weitere Bedingungen über die Ausreichung und über die Maßnahmen und Sanktionen bei Nichteinhaltung des Kreditvertrages, insbesondere der Kreditfristen, aufgenommen werden.

(4) Die Kreditbedingungen müssen im Zusammenhang mit dem Kreditbedarf stehen. Sie sind inhaltlich und umfangmäßig unter Berücksichtigung der

- a) Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge,
- b) ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzwecks und des Kreditobjektes,
- c) Qualität der Eigenkontrolle

zu differenzieren. Durch die Kreditbedingungen muß ein hoher ökonomischer Nutzeffekt der Kreditgewährung erreicht und die Erschließung von Exportreserven gefördert bzw. die Beseitigung der Ursachen von Planwidrigkeiten unterstützt werden.

(5) Auf die Kreditanträge der AHU hat die Bank den Antragstellern innerhalb von 10 Tagen nach Eingang die vorbereitete Vertragsurkunde zur Unterzeichnung oder eine schriftlich begründete Ablehnung des Kredites zu übersenden. Ist diese Frist in Ausnahmefällen für die Prüfung des Kreditantrages nicht ausreichend, so hat die Bank rechtzeitig einen Zwischenbescheid zu erteilen.

(6) Der Kreditvertrag kommt durch die beiderseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde zustande. Die Bank kann jedoch schon vorher die Inanspruchnahme des beantragten Kredites unter Berücksichtigung der Differenzierung gemäß Abs. 4 zulassen.

(7) Änderungen der Bedingungen der Kreditverträge können jederzeit schriftlich vereinbart werden. Für einseitige Änderungsvorschläge eines Vertragspartners gilt folgende Regelung:

- a) schriftliche Änderungsvorschläge der Bank gelten als vereinbart, wenn die AHU nicht gemäß § 31 innerhalb von 10 Tagen nach Eingang Einspruch einlegen,

- b) schriftliche Änderungsvorschläge der AHU gelten als vereinbart, wenn die Bank nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang schriftlich widerspricht. Gegen den Widerspruch der Bank können die AHU gemäß § 31 innerhalb von 10 Tagen nach Eingang Einspruch einlegen.

**Kreditgewährung
an AHU bei einer Laufzeit der Kredite
bis 360 Tage**

Plankredite an AHU

§ H

Richtsatzplankredit

(1) Richtsatzplankredit wird für ,

- a) die in der Deutschen Demokratischen Republik lagernden richtsatzplangebundenen Exportwaren,
- b) planmäßige Kooperationen und passive Lohnveredlungen,
- c) im Ausland befindliche richtsatzplangebundene Bestände — Konsignationslagerware —,
- d) Messeexponate

ausgereicht.

(2) Die dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten AHU haben sich an der Finanzierung der Positionen des Richtsatzplanes mit einem Mindestsatz von 30 % durch Eigenmittel zu beteiligen. Als Grundlage für die Berechnung der Ausstattung sind die Jahresrichtsatzpläne der AHU zu nehmen. Für Betriebe und Organe, denen vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel die Durchführung von Außenhandelsaufgaben übertragen wurde, gelten hinsichtlich der Eigenmittelbeteiligung an der Finanzierung der Richtsatzplanbestände die für den jeweiligen Wirtschaftszweig erlassenen Bestimmungen.

(3) Der Kreditgewährung ist die von den AHU im Rahmen planmethodischer Bestimmungen vorgenommene wertmäßige und zeitliche Differenzierung des Jahresrichtsatzplanes einschließlich der operativen Pläne zugrunde zu legen. Die diesen Bedingungen entsprechenden Richtsatzpläne sind als Kreditanträge anzusehen.

(4) Für den Richtsatzplankredit ist auf der Grundlage des Abs. 3 in der Regel ein Limit festzulegen. Bei den AHU, die eine gute Disziplin bei der Inanspruchnahme und Tilgung der Richtsatzplankredite haben und keine oder nur unwesentliche planwidrige Bestände aufweisen, kann auf die Festlegung eines Limits verzichtet werden. Bei der Kreditgewährung sind kurzfristige Schwankungen der ständigen Passiva um die Werte des Richtsatzplanes zu berücksichtigen.

(5) Der Richtsatzplankredit kann gekürzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 nicht gegeben sind oder wenn in einzelnen Positionen des Richtsatzplanes wesentliche Unterplanbestände vorhanden sind, deren Auffüllung in einem längeren Zeitraum nicht vorgesehen ist bzw. nicht erfolgen kann.